

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 28 (1878)

Artikel: Aus den Verhandlungen der Refomationskammer von 1676-1696 : ein Beitrag zur Kulturgeschichte des XVII. Jahrhunderts
Autor: Studer, F.
Kapitel: II
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124372>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schneider sollten „alle überflüssigkeiten an der Mägden Aleyderen underwegen lassen, alles müesse unbesezt und nit so Viel malen mit syden gestäppet sein“. Bei diesem Anlaß werden uns einige Namen von Meistern mitgetheilt. Als Vertreter der Schuhmacher erschienen Uriel Freumdenberger, Schellhammer, Glanzmann und Ganting; von Schneidern werden genannt als „um die Stadt herum Wohnende, welche sonderlich nur Baurenarbeit machen“: Christen Baumgartner, Niggi Nieder, Johannes Tschiemer, Samuel Weibel, Daniel Graff und andere.

Auch die Kinder standen unter dem Mandat; wir begegnen in unsern Protokollen einigen Fällen, in denen ein Vater um seines Söhnleins oder Töchterleins willen gebüßt wird. Im August 1695 wurden die „beiden Frauen Lehrgotten in der Undern und oberen Lehr, wie auch die Anneli Galli, so auch ein Lehrgotten ist“, citirt und ihnen vorgehalten, „daß bei ihren gehaltenen osteren (wahrscheinlich eine Art Examen zur Osterzeit) sehr viel excessen an jungen Kindern und Töchtern in ansechen allerlei gehaltenen coiffuren, über die Maßen vielen überflüssigen Rybandts (rubans) zc. observirt worden sei“ und sie ermahnt, solches nicht mehr zu dulden und Kinder, welche nicht der Vorschrift gemäß gekleidet seien, nicht mehr zu den „Osterten“ zuzulassen, mit dem Versprechen, ihnen gegen Eltern und Kinder hochobrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen. Es scheint diese Mahnung wenigstens für ein Jahr geholfen zu haben, denn das Protokoll von 1696 führt keine Klagen über Kinderkleidung mehr auf.

II.

Solchergestalt war die Aufsicht, welche die Reformationskammer über die Kleidung von Alt und Jung, Vornehm

und Gering in Stadt und Land gehandhabt hat. Wir würden aber irren, wollten wir ihre Thätigkeit auf diesen Zweig beschränken, es war dieß vielmehr nur eine Seite ihrer Funktionen. Sie hatte eben das ganze sittliche Leben und Treiben der damaligen Zeit mit scharfem Auge zu beobachten und unter ihre Censur zu nehmen. Die Protokolle weisen denn auch eine Menge Geschäfte auf, welche von den bisher betrachteten ganz verschieden sind.

Ein stehendes Traktandum bildet das Verhältniß zwischen Herrschaft und Dienerschaft und das Rechtsprechen in ihren mannigfaltigen Streitigkeiten. Es ging eben damals auch wie heutzutage. Bald sind es Knechte und Mägde, welche klagend auftreten und sich beschweren, sie seien von den Meisterleuten ohne Entrichtung des Lohnes fortgeschickt worden, bald verleidet die Herrschaft ihre Dienstboten wegen unbefugten Fortlaufens aus dem Dienst, oder ungebührlichen Benehmens gegen die Frau, oder um Diebstahls und Untreue willen. Die Herren der Kammer gaben sich jedesmal die größte Mühe, der geschädigten Parthei zu ihrem Recht zu verhelfen, und mancher Spruch, vermöge dessen die Herrschaft den rückständigen Lohn ausbezahlen mußte, zeugt von ihrer Unpartheilichkeit. Freilich kam es auch oft anders als die Klägerinnen erwartet hatten; fand sich nämlich ihre Anklage ungegründet, oder konnte sogar mit Recht ihnen ein Vorwurf gemacht werden, so hatten sie doppelt schwere Strafe zu erwarten. Im Juni 1696 wurde Meister Knüßli, der Bärenwirth, von seiner Magd verklagt, er habe sie „die Stegen hinabgeschossen, auß dem Dienst geschickt, und wolle ihr jekund nit den vollkommenen Lohn geben“. Der Meister aber konnte beweisen, daß die Magd ungehorsam und diebisch

gewesen, „daß er etliche stücker Späc sambt einer Kerzen hinder einem Haupt Rüssi gefunden“, worauf die Kammer erkannte, daß „Meister Knüßli von ihr ledig und nit weiteres zu bezahlen schuldig sey, und es (die Magd) noch als eine Hausdiebin 24 Stund in die Gefangenschaft zu wohlverdienter Straff gesetzt werden solle“. Dasselbe Schicksal traf eine „Kindlimuetter bei Frau von Büren hinder dem Faldchen“, welche sich in Wort und That gegen ihre Herrin vergangen und gleichwohl ihren Lohn gefordert hatte; auch sie bekam 24 Stnnden Zeit, um über ihre Pflichten nachzudenken. In einem andern Falle, da die Frau zuerst der Magd ein Salzfaß in's Gesicht gestoßen, und diese als Antwort ihrer Meisterin zwei Streiche gegeben, wurde zwar die Magd auch auf 24 Stunden in's Gefängniß gesetzt, der Frau aber befohlen, weil sie zuerst Schuld am Streit gewesen, der Köchin den schuldigen Lohn zu entrichten. Hatte sich eine Magd gar etwa einfallen lassen, bei zwei Herrschaften zugleich Dienst zu nehmen und dann an dem einen Orte den Haftpfenning zurückzubringen, so galt dieß als schweres Verbrechen und wurde hart bestraft. Am 14. Februar 1695 verordnete die Kammer, „Madle Frey, das oberlender=Mentsch und dißmalige Köchi zum Schlüssel, soll durch den Weybel alsobald in die Gefangenschaft geführt werden, Umb daselbst Biß Morgens zu Mittag zu Verbleiben, Und hernach durch den Weybel zur Statt hinaus geführt Und also in all weg das Mandat an Ihme exequirt werden, wehlen es an zwey Orthen sich engagirt hatte und hernach einen Haft= Pfenning wieder geben wollen“. Wir haben nur wenige Beispiele angeführt, sie ließen sich leicht vermehren, mögen aber genügen, um zu zeigen, in welcher Weise die Kammer in solchen Fällen Recht sprach.

Nicht weniger interessant sind auch die Verhandlungen betreffend das Wirthshausleben jener Zeit. Gastgeber und Gäste standen unter strengster Kontrolle und mußten sich oft und viel vor der Kammer einfinden und aburtheilen lassen. Die Regierung sorgte väterlich für ihre Kinder, indem sie ein Maximum aufstellte, über welches hinaus kein Wirth fordern durfte, und geschah dieß dennoch, so wurde der Fehlbare wegen „zu höher Uerthi“ bestraft. So mußte der Schlüsselwirth Flückiger im Juni 1692, weil er „von zwei Persohnen 5 Pfd. Uerthe gefordert“, 30 Pfd. Buße erlegen; im folgenden Monat wurde Johannes Burri, der Storchenwirth, welcher für ein Nachtesen von 6 Personen 6 Kronen gefordert, ungeachtet seines Einwandes, es sei für 10 Personen bestellt und gerüstet gewesen, und nachher noch Viele gekommen, die mitgetrunken haben, zur Entrichtung derselben Buße angehalten. Den 10. Juli 1695 erschien „Christen Lugibühl“, der dießmalige Schlüsselwirth, und wurde „wegen einmal letst außgehenden Winters etwan 12 oder 15 Herren der Burgeren alzuhoch und Theuer gemachter Uerti, als per Kopf 46 Pfd. für ein Nachtesen, neben ernstlicher Warnung, solches hinführo nicht mehr zu thun und nit über 12 oder 15 Pfd. auff das höchste von einer Person zu fordern in das Künstige, für dießmalen mit 10 Pfd. Buß belegt“. Die Wirthe beklagten sich aber und gaben vor, bei den niedrigen Preisen des Mandats in theurer Zeit nicht bestehen zu können, deßhalb beschloß die Kammer, „MnGSH. zu befragen, ob bei dießmaliger hochgestigener Theurung aller Lebensmittlen nicht auch von nöthen, das Wirthenreglement zu verändern, maßen solches in vilwohlfeiler Zyt gemacht und dißmahlen ohnmöglich, nur by ordinari Mahlzyten darby zu verbleiben“. Die Antwort

der Regierung ist im Protokoll nicht enthalten. Die Theuerung der Lebensmittel muß sich aber bald gelegt haben, denn im Februar 1696 wurde allen Wirthen zur Pflicht gemacht, „auff das höchste nit mehr als für ein person 12 Pfd. 2 fr. ohne den Wein“ für eine Mahlzeit zu nehmen. Es erschienen bei dieser Gelegenheit vor der Kammer: Herr Bauherr Wildt als Falkenwirth, Andres Flückiger der Kronewirth, Christen Euginbühl der Schlüsselwirth, Johannes Burri der Storchenwirth, Jakob Aneupli der Bärenwirth, Jakob Senn der Wirth zum Wildenmann, Bendicht Gasser der Sternen- und Uli Marti der Kreuzwirth“, beinahe alles Gasthöfe, welche noch heute betrieben werden. Ihnen schlossen sich in der folgenden Sitzung die Gesellschaftswirthe an und wurden gleichermaßen ermahnt, „niemanden kein Unwesen, weder mit Gypen, springen und tanzen, noch anderweitig, weder Herren noch Bauren, zu keiner Zeit auff ihren Gesellschaften zu gestatten, sondern sie darvon abzuhalten und Sy bey Zeithen in ihre Ruh zu weisen, nit aber in die spathe nacht hinein Ihnen alle zeith noch speiß und tranck auffstellen; sich auch allerseiths bey dieseren Gott Lob wohlfeileren Zeithen der Uerthenen halber MGH. Ref. Mandat nach Verhaltind und nicht darüber außfahrend“.

Zucht und Ordnung in ihren Lokalen aufrecht zu erhalten, war vor Allem Pflicht der Wirthe; doch auch die Gäste sollten zu keinen Klagen Anlaß geben. So erhielten 1692 mehrere Assessoren „eines Ehrsamem Weysengerichts“ eine scharfe Rüge, weil sie bei einer waisengerichtlichen Mahlzeit des Guten zu viel gethan, und zu „Mitlen Leuwen, da eine ansehnliche Nachbarschaft und Stäts fürby passirende Personen sich befinden, ein ziemlich unwesen und geprähl verführt“ hatten. Dieß war Ihr Gnaden

hinterbracht worden, welche der Kammer Befehl ertheilten, gegen die Fehlbaren einzuschreiten. Im folgenden Jahr ward die Reformationzkammer beauftragt, „den excessivisch überflüssig köstlichen und je mehr und mehr im Schwang gehenden Panquet und Mahlzythen zu widerstreben“. Wurde bei solchen Festessen gar noch getanzt, so konnte die Strafe nicht streng genug sein; die Herren wandten in solchen Fällen alle Mühe und Zeit daran, den Thatbestand zu eruiren und die Uebertreter zur Buße zu ziehen. Auch das Spiel in Wirthshäusern war streng geregelt, die Einsätze durften nicht über eine bestimmte Höhe gehen, sonst folgte Konfiskation der gewonnenen Summe und Strafe für beide Theile. So hatten Herr Sigmund Zehender und Junker Gabriel von Wattenwyl im November 1694 auf dem Zunftause zum Löwen ein so hohes Spiel getrieben, daß auf einem Satz 4 Dublonen standen und Junker v. Wattenwyl zum Schlusse zwei Dublonen verlor. Die Kammer erhielt davon Anzeige, nahm das gewonnene Geld zu ihren Händen und bestrafte überdieß jeden der Herren mit einer Buße von 2 Dublonen. Bei dieser Gelegenheit wurde im Schooße der Kammer bitter darüber geklagt, daß auch unter der Frauenwelt die Lust am Spiel dergestalt einreißte, daß man bald keine Gesellschaft mehr finde, in welcher nicht große Summen gewonnen und verloren würden. Man beschloß vorerst auf gütliche Weise durch Unterredungen mit den betreffenden Frauen eine Besserung zu versuchen, sollte dieß aber nicht helfen, so müßte mit aller Strenge dagegen eingeschritten werden.

Lärmen auf den Straßen bei Tag und Nacht, öffentliches Fluchen und Schwören und dergleichen wurde ebenfalls unnachsichtlich bestraft. Besonders das sogenannte

„Gassatum gehen der Studenten“ war der stillen, ehrbaren Obrigkeit zuwider. Die übermüthigen jungen Leute ließen es sich nicht nehmen, mit Gesang die Gassen zu durchziehen, mit Sporen zu rasseln, die Degen auf dem Pflaster nachschleppen zu lassen, auch mitunter in toller Laune dem Eigenthum der friedlichen Bürger den Krieg zu erklären, und mit der Stadtwache anzubinden. Zahlreiche Verurtheilungen kennzeichnen dieses Treiben, an welchem die ganze männliche Jugend theilnahm. Im Jahr 1692 wurden deßhalb 7 jungen Leuten wegen „Gassatum gehens, verführten Unwesens und Degen-schleiffens auf der Gassen“ 20 Pfund Buße auferlegt. Einige Monate später hatten dieselben sich wieder das Nämliche zu Schulden kommen lassen. Die Kammer beschloß aber, „ihnen aus Großgünstiger Consideration, daß solches Vielmehr ihre unschuldigen Eltern ansehen würde“, die Buße zu schenken und nur 4 Pfund für die Stadtwächter, welche sie arretirt, aufzuerlegen; dafür aber die ganze Gesellschaft zu „24stündiger, willig leistender Gefangenschaft“ zu verurtheilen.

Auch in die Häuser hinein drangen die Aufpaffer, um jede Hoffahrt der Kammer zu verzeigen. Zwar war die Kleidung, wie wir gesehen haben, im Innern des Hauses dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt, insofern er sich nur nicht öffentlich in verbotenen Sachen zeigte. Anders verhielt es sich aber mit den Mahlzeiten, welche auch für den engern und weitem Familienkreis gesetzlich bestimmt und geordnet waren. Mehrmals sahen sich die Herren der Kammer veranlaßt, „wegen zu köstlicher Collation“ mit Warnung und Buße einzuschreiten. Den 10. Januar 1695 wird Herrn „Bauherrn Wildt“ vorgehalten, „wie daß Er an deß Herrn Hauptmann Früsching lezt

gehaltenem Hochzith eine allzu köstliche Collation von confiture sèche und allerley Zuckerwerk köstlich aufgestellt habe wider MGSH. Ref. Ordnung“. Als er sich entschuldigte, „daß ihm solches von Herrn Benner Früsching wegen der Ehrenpresenz des Hrn. Envoyé Herwarts anbefohlen, auch von Herrn Herwart selbst also seye ordonnirt worden“, wurde er von der Kammer „aber ohne einiche consequenz“ ohne Buße entlassen. Am strengsten wurde eingeschritten, wenn sich etwa vornehme, junge Herren einfallen ließen, einen kleinen Privatball zu arrangiren, Musik zu bestellen und Damen einzuladen. In solchem Falle mußte die ganze Nachbarschaft erscheinen, um Zeugniß abzulegen, und war der Fehler erwiesen, so kam eine solche Lustbarkeit theuer zu stehen. Konnten sich aber die Beklagten ausweisen, daß keine besondere Musik dabei gewesen und die Versammlung nur ein „einfältiger Ghilt“ war, so gingen sie straflos aus. Natürlich wurde jedes Mal versucht, der Sache diese Wendung zu geben. Die Herren ließen sich aber nur schwer täuschen und forschten und fragten nach, bis die Wahrheit am Tage lag. Erzeigte es sich, daß das Tanzvergnügen nur gleichsam zufällig abgehalten und nicht „premeditirt und expresse angestellt“ worden, so erfolgte nur geringe Strafe.

Im Sommer 1694 war im Gasthof zum Falken eine «Comœdi» gehalten worden; nach deren Beendigung hatten sich einige junge Leute zusammengefunden und bei Tanz und Spiel amüsirt. Die Kammer wollte dieß nicht als „authentischen Ball“ betrachten und nach der Schärfe des Mandats strafen, sie entließ die Angeklagten mit einer Generalbuße von 20 Pfund. Waren hingegen die Anstalten zum Balle vorher getroffen, Einladungen gemacht, Fackeln und Musik zur Stelle geschafft worden, so lautete

das Urtheil anders. So wurde 1696 ein Junker Magerau, der überführt war, einen Ball in des „Junker Kilchbergers Hauß“ angestellt zu haben, „da seine Königin gewesen die Jungfer Esther von Diesbach und des Herrn Tostans Leuth zu Gygeren gehabt“, trotz seiner Ausreden zu einer Buße von 200 Pfund und Gefangenschaft verurtheilt, ihm aber anheimgestellt, die Strafe MGH. abzubitten. Die armen Gyger aber, welche zum Tanze aufgespielt, wurden in die „Trüllen“ gesteckt. Auch das Schlittensfahren mit Damen der jungen Welt war streng verboten; doch wußten sie es meist so einzurichten, daß nichts davon verlautete. Mehrmals war die Kammer nicht im Stande, in solcher Angelegenheit zu urtheilen, da die Beklagten leugneten, und die berufenen Zeugen jede Aussage ablehnten. Die Herren beruhigten sich endlich damit, in's Protokoll zu setzen, „sie hätten ihre Schuldigkeit allewege gethan.“ Das noble Vergnügen der Jagd war wenigstens während der Predigt unstatthaft. Ein Herr Zechender wurde verleidet, „daß er gestern in wehrender Abendpredig mit der Büchsen den Haasen nachgegangen seye“; die Kammer fand zwar, es sei dieser unzeitige Jäger zu citiren, dem Verleider aber gebühre, „weilen er also selbst nit in der Abendpredig gewesen“, auch eine scharfe Vermahnung.

Wir können diesen Abschnitt nicht schließen, ohne unserer Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß in beiden uns vorliegenden Protokollen mit keiner Silbe einer neuen Erfindung gedacht wird, welche von der Mitte des 17. Jahrhunderts hinweg allgemeinen Eingang fand, wir meinen die Gewohnheit des Rauchens oder, wie es damals hieß, des „Tabaktrinkens“. Bekanntlich war dasselbe von der Regierung bei schwerer Strafe verboten worden, und man sollte glauben, die Aufsicht und Beur-

theilung solcher Vergehen seien auch in die Kompetenz der Reformationkammer gefallen. Allein, wie gesagt, wir finden davon in unserm Zeitraum keine Spur und können uns diese auffallende Thatsache nur durch die Annahme erklären, daß das Tabaktrinken muß vor das Forum des Chorgerichtes gewiesen worden sein.

III.

Wir haben uns im Bisherigen mit den verschiedenen Verhandlungsgegenständen der Kammer beschäftigt; es erübrigt zum Schlusse dieser kleinen Arbeit noch, Einiges über den Gang der Verhandlungen beizufügen, um sodann mit einem kurzen Blick auf die Stellung des Publikums zu dem Mandat und der Exekutionsbehörde zu Ende zu kommen.

Es ist bereits Eingang mitgetheilt worden, daß die Reformationkammer, gemäß dem Auftrag der Regierung, sich passende Männer als Aufseher beizuziehen, dazu die „Feuergschauer, Weibel, Leuffer und Reuter“ auserlesen und in Gelübd aufgenommen habe. Was diese Aufpaffer am Fenster und unter der Thüre, auf den Straßen wie in der Kirche, bei ihren Amtshandlungen sowohl als im Privatleben Ungehöriges entdeckten, mußten sie der Kammer anzeigen, worauf die Beklagten vorgesordert und ihnen die Anklagen mitgetheilt wurden. Leugneten sie die Gesetzesübertretung (was ungefähr bei neun Zehnteln der Fall war), so wurde der Verleider nochmals befragt, ob er auf seiner Anklage beharre, und bei Kleidungsstücken die übersandten als diejenigen erkenne, welche er an den betreffenden Personen gesehen; lautete seine Antwort zweifelhaft oder verneinend, so gingen die Angeschuldigten straflos aus; blieb er aber fest auf seiner Verleumdung, so half kein